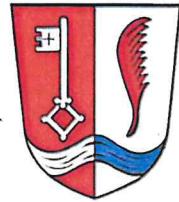


# Gemeinde Vogtareuth

## Landkreis Rosenheim



Vogtareuth am Inn -  
mittendrin ...

## **Öffentliche Bekanntmachung**

## **Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen für das Kalenderjahr 2026**

## I. Grundsteuer

### Die Hebesätze für die

und für die Grundsteuer A von 310 v.H.  
Grundsteuer B von 310 v.H.

sind für das Kalenderjahr 2026 unverändert.

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) kann die Grundsteuer für diejenigen Steuerpflichtigen, die die gleiche Steuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, anstatt durch individuellen Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für diese Steuerpflichtigen treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Grundsteuerbescheid zugegangen wäre.

Die Gemeinde Vogtareuth macht hinsichtlich der Grundsteuerfestsetzung für das Kalenderjahr 2026 von dieser Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung Gebrauch und setzt hiermit – vorbehaltlich der Erteilung eines schriftlichen Grundsteuermessbescheides oder Grundsteuerbescheides 2026 in individuellen Fällen – die Grundsteuer für das Jahr 2026 in gleicher Höhe wie im Vorjahr fest.

Für die Steuerschuldner treten mit dem auf den Tag dieser Bekanntmachung folgenden Tag die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

#### **Fälligkeiten der Grundsteuer:**

1. Die Grundsteuer wird zu einem Viertel ihres Jahresbetrags am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2026 fällig (§ 28 Abs. 1 GrStG).
  2. Kleinbeträge mit einem Jahresbetrag von nicht mehr als 15,00 Euro werden, am 15. August 2026 mit ihrem Jahresbetrag fällig (§ 28 Abs. 2 Nr. 1 GrStG).
  3. Kleinbeträge mit einem Jahresbetrag von nicht mehr als 30,00 Euro werden, am 15. Februar 2026 und 15. August 2026 zu je einer Hälfte des Jahresbetrags fällig (§ 28 Abs. 2 Nr. 2 GrStG).

4. Für diejenigen Steuerschuldner, die einen Antrag nach § 28 Abs. 3 GrStG auf Entrichtung der Grundsteuer in einem Jahresbetrag gestellt haben, wird die Grundsteuer am 1. Juli 2026 fällig.

## II. Gewerbesteuer

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer für das Kalenderjahr 2026 beträgt 350 v.H.

Der Hebesatz wurde vom Kalenderjahr 2025 von 340 v.H. zum Kalenderjahr 2026 auf 350 v.H. verändert.

Gemäß § 19 Abs. 2 Gewerbesteuergesetz (GewStG) wird vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Gewerbesteuerbescheide für diejenigen Steuerschuldner, die für das Jahr 2026 die gleiche Gewerbesteuer-Vorauszahlungen wie im Vorjahr zu entrichten haben, die Gewerbesteuer-Vorauszahlung hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem auf den Tag dieser Bekanntmachung folgenden Tag die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

### Fälligkeiten der Gewerbesteuer:

Die Gewerbesteuer-Vorauszahlung wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrags am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2026 fällig (§ 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 19 Abs. 2 GewStG).

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder **Widerspruch eingelebt** (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden

1. Wenn Widerspruch eingelebt wird  
ist der Widerspruch einzulegen bei der

**Gemeinde Vogtareuth  
Rosenheimer Str. 5  
83569 Vogtareuth**

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht, Bayerstr. 30, 80335 München** oder **Postfach 200543, 80005 München** erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

2. Wenn Klage erhoben wird  
ist die Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München  
Bayerstr. 30, 80335 München  
oder  
Postfach 200543, 80005 München**

zu erheben.

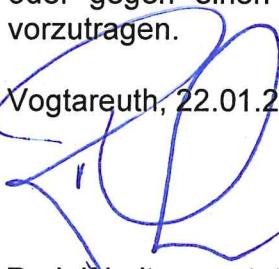
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgabe nicht aufgehalten. Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen der Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Für mehrere gemeinsame Adressaten eines Bescheids setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus.

Hinweise zur Grund- und Gewerbesteuer

Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (Messbescheid und Zerlegungsbescheid können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheides, nicht durch Anfechtung des Folgebescheides angegriffen werden (§ 351 Abs. 2 Abgabenordnung). Einwendungen, die sich gegen die Steuerpflicht überhaupt, gegen die Höhe des Messbetrages bzw. Zerlegungsanteils oder gegen einen Verspätungszuschlag richten, sind also beim zuständigen Finanzamt vorzutragen.

Vogtareuth, 22.01.2026

  
Rudolf Leitmannstetter  
Erster Bürgermeister

Angeschlagen am:

Frühestens abzunehmen am 23.01.2026